

**Neue Rahmenfristen beim Leistungsbezug**

# Auswirkungen der AHV-Reform auf die Arbeitslosenversicherung

Dieser Artikel zeigt auf, welchen Einfluss die AHV-Reform per 01.01.2024 auf die davon betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung hat und was sie dadurch zu beachten haben.

Von *Elvira Chopard*

**Wer ist von der AHV-Reform per 01.01.2024 betroffen?**

Da lediglich das AHV-Referenzalter der Frauen mit Jahrgang ab 1960 angehoben wurde, sind Männer nicht betroffen. Pro Jahrgang wird das Referenzalter schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahrgang angehoben. Diese Erhöhung beginnt ab 2025. Dadurch wird die AHV-Rente entsprechend später bezogen. Die schrittweise Erhöhung ist 2028 abgeschlossen. Ab dann gilt das gleiche Referenzalter (65 Jahre) für Frauen und Männer.

Gültig ab	AHV-Referenzalter	Betroffene Jahrgänge
2024	64 (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	ab 1964

**Wie ist die Regelung für ältere Arbeitslose?**

Personen, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, profitieren von einer verlängerten Rahmenfrist zum Leistungsbezug bis zum Ende des Monats vor dem Rentenbeginn. Die verlängerte Rahmenfrist kann maximal vier Jahre betragen. Wer während der Rahmenfrist mindes-

tens zwölf Monate Beitragszeit nachweisen kann, hat Anspruch auf 120 zusätzliche Taggelder. Die Höchsttaggeldanzahl ist 640 Tage während der Rahmenfrist zum Leistungsbezug.

**Wie wirkt sich die AHV-Reform auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung aus?**

a) Sie haben bereits eine laufende Rahmenfrist zum Leistungsbezug im Jahr 2023

Wurde Ihre Rahmenfrist zum Anspruchsbeginn für weniger als vier Jahre eröffnet, da Sie beim Eintritt der Arbeitslosigkeit schon 61 Jahre alt waren, wird die Rahmenfrist infolge der AHV-Reform auf vier Jahre oder maximal bis zum Ende des Monats, in dem Sie das neue AHV-Referenzalter erreichen, verlängert. Dies passiert automatisch und ist auf der Taggeldabrechnung ab Januar 2024 ersichtlich. Im Folgemonat können Sie die AHV-Altersrente beziehen.

Beispiel: Sie haben am 15.06.1961 Geburtstag. Die Rahmenfrist zum Leistungsbezug wurde bis am 30.06.2025 eröffnet. Die AHV-Altersrente hätten Sie ab 01.07.2025 bezogen. Neu beziehen Sie die AHV-Altersrente ab 01.10.2025. Die Rahmenfrist zum Leistungsbezug dauert bis am 30.09.2025.

b) Sie sind nach dem 31. Dezember 2023 arbeitslos und melden sich ab dem 1. Januar 2024 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an

Wenn Sie Jahrgang 1961 sind, haben Sie ab dem Alter von 60 Jahren und drei Monaten Anspruch auf die verlängerte Rahmenfrist und die 120 zusätzlichen

Taggelder. Analog der Dauer der Verlängerung erhöht sich das Alter, welches eine versicherte Person erreicht haben muss. Bis am 31.12.2023 hatte eine Frau, sobald sie 60 Jahre alt war, Anspruch auf die verlängerte Rahmenfrist und die zusätzlichen Taggelder.

Betroffene Jahrgänge	Verlängerte Rahmenfrist und zusätzliche Taggelder ab
1961	60 Jahre und 3 Monate
1962	60 Jahre und 6 Monate
1963	60 Jahre und 9 Monate
ab 1964	61 Jahre

**Wie können Sie die Dauer Ihrer Rahmenfrist zum Leistungsbezug und den Taggeldanspruch beeinflussen?**

Sollten Sie Ihre Stelle mehr als vier Jahre vor dem Erreichen des AHV-Referenzalters verlieren, haben Sie die Möglichkeit, sich nicht zu Beginn der Arbeitslosigkeit, sondern zu einem späteren Zeitpunkt beim RAV und der Arbeitslosenkasse anzumelden.

**Was spricht dafür?**

- Sie haben eine maximal vierjährige oder bis zum Erreichen des Referenzalters dauernde Rahmenfrist zum Leistungsbezug. Dadurch können Sie einen allfälligen Vorbezug der AHV-Rente und damit eine Kürzung der AHV-Rente, eine Aussteuerung oder nach der Aussteuerung die Prüfung des Anspruchs auf Überbrückungsleistungen verhindern.

- Sie haben unter Umständen einen höheren Taggeldanspruch und eine längere Rahmenfrist zum Leistungsbezug. Dadurch können Sie länger Arbeitslosentaggeld beziehen.

### Übersicht allgemeine Wartetage

Einkommen CHF pro Jahr (gilt auch für Pauschalansätze)	Bedingungen	Wartezeit
bis 36 000	unabhängig von der Unterhaltspflicht	0
36 001–60 000	mit Unterhaltspflicht	0
ab 60 001	mit Unterhaltspflicht	5
36 001–60 000	ohne Unterhaltspflicht	5
60 001–90 000	ohne Unterhaltspflicht	10
90 001–125 000	ohne Unterhaltspflicht	15
ab 125 001	ohne Unterhaltspflicht	20

### Was spricht dagegen?

- Sie haben vor dem Beginn der Rahmenfrist zum Leistungsbezug keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und erhalten dadurch kein Arbeitslosentaggeld.
- Sie können vor dem Beginn der Rahmenfrist zum Leistungsbezug keine Warte- oder Einstelltage tilgen. Diese werden frühestens ab dem ersten Tag des Anspruchsbeginns getilgt. Während der Dauer von allgemeinen Wartetagen oder Einstelltagen erhalten Sie keine Arbeitslosentaggeldzahlungen (siehe Übersicht allgemeine Wartetage).
- Da der Taggeldhöchstanspruch von der Beitragszeit, welche in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn der Rahmenfrist zum Leistungsbezug erwirtschaftet wird, abhängt, kann es sein, dass Sie mit einer verspäteten Anmeldung einen weniger hohen Taggeldsaldo haben, da dadurch weniger Beitragsmonate berücksichtigt werden können (siehe Übersicht Taggeldanspruch).

- Möglicherweise fällt durch den Verlust der Beitragszeit Ihr versicherter Verdienst kleiner aus, was dazu führt, dass sich die Höhe der Arbeitslosenentschädigung verkleinert.

#### Beispiel:

##### Option 1

Sie sind Jahrgang 1963 und zum Zeitpunkt des Leistungsrahmenfristbeginns im Jahr 2024 60 Jahre und acht Monate alt. Sie haben 23 Monate Beitragszeit während der Rahmenfrist zum Leistungsbezug. Ihr Taggeldanspruch beträgt 520 Tage. Die Rahmenfrist zum Leistungsbezug beträgt zwei Jahre.

##### Option 2

Sie sind Jahrgang 1963 und zum Zeitpunkt des Leistungsrahmenfristbeginns im Jahr 2024 60 Jahre und elf Monate alt. Sie haben 20 Monate Beitragszeit während der Rahmenfrist zum Leistungsbezug. Ihr Taggeldanspruch beträgt 520 Tage. Die Rahmenfrist zum Leistungsbezug beträgt drei Jahre und zehn Monate.

Bei Option 1 haben Sie den gleichen Taggeldanspruch, können diesen jedoch lediglich in zwei Jahren beziehen. Bei Option 2 haben Sie den gleichen Taggeldanspruch, können diesen aber in knapp vier Jahren beziehen.

### Übersicht Taggeldanspruch

Beitragszeit (in Monaten)	Alter/Unterhaltspflicht	Bedingungen	Tag-gelder
12 bis 24	bis 25 ohne Unterhaltspflicht		200
12 bis < 18	ab 25		260*
12 bis < 18	mit Unterhaltspflicht		260*
18 bis 24	ab 25		400*
18 bis 24	mit Unterhaltspflicht		400*
22 bis 24	ab 55		520*
22 bis 24	ab 25	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mind. 40 % entspricht	520*
22 bis 24	mit Unterhaltspflicht	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mind. 40 % entspricht	520*
beitragsbefreit		alle Befreiungsgründe ausser Wegfall einer Invalidenrente	90
Beitragsbefreit		Wegfall einer Invalidenrente	180

\* Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn Sie innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters arbeitslos geworden sind.

Da es einen enormen Einfluss haben kann, zu welchem Zeitpunkt Sie sich arbeitslos melden, empfehle ich Ihnen, sich bei der Arbeitslosenkasse beraten zu lassen. Damit die Arbeitslosenkasse Ihren Anspruch korrekt berechnen kann, ist es wichtig, dass Sie die genaue Beitragszeit mit Ihren exakten Angaben ermitteln kann und Ihnen dadurch aufzeigen kann, welche Optionen es für Sie gibt.



**Elvira Chopard** ist dipl. Sozialversicherungsexpertin und hat aus dem Berufsalltag praktische Erfahrungen in allen Sozialversicherungsgebieten. Sie ist Lehrgangsführerin, doziert nebenberuflich in mehreren Sozialversicherungsbereichen und nimmt eidgenössische Prüfungen ab.